

**C c**

Bundesverwaltungsgericht  
Simonplatz 1  
04107 Leipzig

Unser Zeichen  
**00315/22** TU/TU  
Rechtsanwalt Ulbrich

Sekretariat  
...

ulbrich@ru.law

Datum  
11.08.2022

**Besorgnis der Befangenheit im  
Anhörungsverfahren sowie ergänzende Begründung des  
Anhörungsverfahrens**

.....

**Aktenzeichen: ....**

wird Bezug genommen auf die Anhörungsrügen der Kollegen Prof. Dr. Schwab und Rechtsanwalt W. Schmitz. Der Unterzeichner zeigt im Anhörungsverfahren auch die Vertretung des Beschwerdeführers an. Eine auf den Unterzeichner lautende Vollmacht und Beauftragung wird anwaltlich versichert.

Der Beschwerdeführer beantragt,

**die Richter Dr. Häußler, Dr. Langer, Dr. Eppelt sowie die Beisitzer Oberst i.G. Mielke und Oberstleutnant i.G. Suchordt wegen Besorgnis der Befangenheit im Anhörungsverfahren an der Mitwirkung an der der Entscheidung auszuschließen.**

**Rechtsanwälte  
in Partnerschaft mbB**  
AG Essen PR-Nr. 1801

Geschäftsführende Gesellschafter:

**Dr. Marco Rogert**  
Rechtsanwalt und Fachanwalt  
für Bank- und Kapitalmarktrecht  
Transport- und Speditionsrecht

**Tobias Ulbrich**  
Rechtsanwalt und Fachanwalt  
für Transport- und Speditionsrecht

Angestellte Rechtsanwälte:

**Sinan Böcek**  
**Burcu Gülcan**  
**Laura Heinzen**  
**Julia Huth**  
**Christian Peußner**  
**Emine Sezer**  
**Jessica Steinberg**



### **Begründung:**

Eine Besorgnis der Befangenheit ist dann gegeben, wenn ein am Verfahren Beteiligter **bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass** hat, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln. „Tatsächliche Befangenheit oder Voreingenommenheit ist nicht erforderlich; es genügt schon der „**böse Schein**“, d.h. der mögliche Eindruck mangelnder Objektivität (BGH Beschluss v. 28.2.2018, 2 StR 234/16).

Die Grenzen zum Verfassungsverstoß sind aber jedenfalls dann überschritten, wenn die Auslegung einer Verfahrensnorm oder ihre Handhabung im Einzelfall willkürlich oder offensichtlich unhaltbar sind oder wenn die richterliche Entscheidung Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG grundlegend verkennt“, so das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss (v. 25.7.2012, 2 BvR 615/11).

Durch den gesetzlich vorgegebenen Richter soll die Unabhängigkeit der Rechtsprechung gewahrt und das Vertrauen der Rechtssuchenden und der Öffentlichkeit in die Unparteilichkeit und Sachlichkeit der Gerichte gesichert werden (BVerfG, Beschluss v. 30.10.2002, 2 BvR 1837/00).

Die Verfassung soll garantieren, dass der Rechtssuchende im Einzelfall vor einem Richter steht, der unabhängig und unparteilich ist und die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten bietet. Damit soll eine politisch gelenkte Entscheidung des Gerichts unterbunden werden.

Von diesem vorstehenden gesetzlichen Leitbild wich der Senat so stark ab, dass der Beschwerdeführer die berechtigte Besorgnis äußert, die Richter werden keinesfalls mehr unvoreingenommen und mit der erforderlichen Objektivität das Verfahren der Anhörungsgrüge führen und entscheiden können.

Im Einzelnen:

Bei vernünftiger Würdigung aller Umstände ist die Besorgnis der Befangenheit gegeben.

Die einzelnen Aspekte für eine Gesamtschau:

### **1. Verweigerung des gesetzlichen Richters**

Frau Dr. Röhrig beantragte in ihrem Schriftsatz vom 14.04.2022 auf Seite 10 die Vorlage zur Vorabentscheidung an den Europäischen Gerichtshof gem. Art. 267 Abs. 3 AEUV unter Darlegung der konkreten Fragen, die der Europäische Gerichtshof in Bezug auf die Auslegung des Europarechts beantworten solle.

Dabei hat der letztinstanzlich entscheidende Senat diese Fragestellung vorzulegen, wenn diese erkennbar für den Senat von entscheidungserheblicher Bedeutung ist und der Senat zu einem anderen Auslegungsergebnis des Europarechts gelangt als es die Beschwerdeführer vorgetragen haben.

Bis zum 07.07.2022 gab es keinen Hinweis des Senats, dass der Senat beabsichtige in entscheidungserheblicher Weise beabsichtige, seine Entscheidung maßgeblich auf die erteilte bedingte Zulassung der EMA für die Gentherapeutika von Moderna und BioNTech zu stützen.

Er schnitt vielmehr zuvor den gesamten Vortrag barsch und ungehalten ab. Der Senat beabsichtige nicht, sich mit den Fragen rund um die bedingte Zulassung zu befassen. Weder den Vortrag zur Nichtigkeit und Unwirksamkeit der bedingten Zulassung werde der Senat zulassen, noch werde der Senat irgendwelche Verfahrensakten der EMA beiziehen. Es werde deshalb auch keine Vorlage an den EuGH geben und die nachstehenden Fragen von Frau Dr. Röhrig seien durch den EuGH nicht zu beantworten.

1. Handelt es sich bei den streitgegenständlichen genbasierten Injektionen um „Gentherapeutika“ im Sinne des Anhang I Teil IV Ziffer 2.1 der Richtlinie 2001/83/EG?
2. Handelt es sich bei den Wirkstoffen der genbasierten Injektionen um Antigene?
3. Erfüllen die genbasierten Injektionen die Definition des Impfstoffes?
4. Liegen sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung einer bedingten Zulassung gemäß Art. 14-a der Verordnung Nr. 726/2004/EG für die genbasierten Injektionen vor:
  - a. Bestehen einer Versorgungslücke;
  - b. Vorliegen einer zu schwerer Invalidität führenden oder lebensbedrohenden Krankheit;
  - c. Objektives Vorliegen einer Krisensituation
  - d. Unvollständigkeit der pharmazeutischen oder vorklinischen Unterlagen?
  - e. Positive Nutzen-Risiko-Abwägung auch vor dem Hintergrund unvollständiger Daten?

Nachdem der gesamte Vortrag zum eklatant rechtswidrigen Verfahren bei der EMA durch den Senat abgeschnitten wurde und insoweit das rechtliche Gehör verwehrt wurde, konnten und mussten die Beschwerdeführer davon ausgehen, dass es in Bezug auf § 17a SG auf keinen Fall in entscheidungserheblicher Weise auf die erteilte bedingte Zulassung ankommen werde, weil sich der Senat inhaltlich mit den Tatbestandsmerkmalen des § 17a SG auseinandersetzen wolle. Auf diese Art und Weise war nicht erkennbar, dass der Senat von Anfang an beabsichtigt hatte, den formalen Gesichtspunkt einer erteilten bedingten Zulassung über die Tatbestandsmerkmale des § 17a SG zu stellen und insbesondere damit kein Argument mehr in Bezug für die Gefahren für Leib und Leben bis hin zum Tod zulassen wird.

So war der Beschwerdeführer mehr als überrumpelt und überrascht, dass sich der Senat in den Entscheidungsgründen hinter der angeblich wirksamen bedingten Zulassung versteckte,

und Gefahren für Leib und Leben bis hin zum Tod in den Entscheidungsgründen gänzlich ausblendete, obgleich dieser Gesichtspunkt in entscheidungserheblicher Weise auch Signifikanz für § 17a SG aufweist.

Das Abschneiden des rechtlichen Gehörs und des gesamten Vortrags zur Zulassung durch Rechtsanwältin Dr. Röhrig genügt für sich genommen bereits den Verdacht der Parteilichkeit zu erregen, weil eine entscheidungserhebliche Frage für den Senat weder einer inhaltlichen noch einer rechtlichen Auseinandersetzung zugeführt werden durfte.

Über Fragen des Europarechts entscheidet der Europäische Gerichtshof. So wären auch die Richter des EuGH allein dazu befugt gewesen, die für die Entscheidung wesentlichen Fragestellungen zu beantworten. Die Mißachtung von Art. 267 AEUV sowie damit der Entzug des gesetzlichen Richters stellt einen Umstand dar, der Zweifel an der Neutralität und Objektivität des Senats erweckt.

## **2. Tod und Gefahr für Leib und Leben unberücksichtigt – Tötungsakte mit angeblich wirksamer Genehmigung als hinnehmbar vom Tisch gewischt**

Kurz nach Verkündung der Entscheidung vom Senat am 07.07.2022 trat Herr Lauterbach mit einem Erklärvideo auf und erläuterte, dass es nicht nur erhebliche Impfschäden gäbe, sondern auch in dem einen oder anderen Fall mit dem Tod zu rechnen sei.

Auch Prof. Dr. Martin Schwab sowie der Unterzeichner führten detailliert zur Wirkweise der Gentherapeutika und den eintretenden Schäden aus. Über 350 Einzelberichte von impfgeschädigten Mandanten aus der Kanzlei des Unterzeichners lagen dem Senat vor und die Erläuterung nebst Beweisantritt, warum allen, die eine mRNA Injektion erhalten denknötwendig ihr Immunsystem zerstört bekommen, weil anders eine mRNA Injektion nicht in den menschlichen Körper eingebracht werden kann. Die wissenschaftlichen Erläuterungen dazu lieferten die wissenschaftlichen Mitarbeiter von BioNTech selbst.

Dem Beschwerdeführer schossen im Nachgang bei Erläuterung der Todesgefahr durch den Gesundheitsminister Gedanken durch den Kopf, dass alles schon einmal da war – nämlich mit dem Schießbefehl in der DDR. Ein kleiner Ausflug in die Vergangenheit.

Durch den Befehl Nr. 39/60 vom 28. Juni 1960 des Ministers des Innern der DDR wurden die bis dahin geltenden, vergleichsweise restriktiven Vorgaben zum Schusswaffengebrauch gelockert. Demnach konnte

*„unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen von der Schußwaffe Gebrauch gemacht werden [...] Bei der Festnahme von Spionen, Saboteuren, Provokateuren und anderen Verbrechern, wenn sie der Festnahme bewaffneten Widerstand entgegensetzen oder die Flucht ergreifen und keine Möglichkeit besteht, die Festnahme durch eine andere qualifizierte Maßnahme herbeizuführen.“*

Nach dem Mauerbau im August 1961 wurde der Schießbefehl noch expliziter. Auf einer Lagebesprechung des vom Politbüro eingesetzten „Zentralen Stabes“ am 20. September 1961 äußerte der Leiter dieses Stabes, [Erich Honecker](#), gleichzeitig ZK-Sekretär für Sicherheit:

*„Gegen Verräter und Grenzverletzer ist die Schußwaffe anzuwenden. Es sind solche Maßnahmen zu treffen, daß Verbrecher in der [100-m-Sperrzone](#) gestellt werden können. Beobachtungs- und Schußfeld ist in der Sperrzone zu schaffen.“*

Ab dem 6. Oktober 1961 gab es einen Befehl des damaligen DDR-Verteidigungsministers Armeegeneral [Heinz Hoffmann](#), der die [Grenztruppen der DDR](#) verpflichtete, die Schusswaffe nach Zuruf und Warnschuss sofort scharf anzuwenden und Flüchtende zu vernichten, wenn sie nicht auf andere Weise festzunehmen seien. In einer Rede, die filmisch festgehalten wurde, sagte Hoffmann im August 1964:

*„Wer unsere Grenze nicht respektiert, der bekommt die Kugel zu spüren.“*

Erich Honecker erklärte am 3. Mai 1974 auf der 45. Sitzung des [Nationalen Verteidigungsrates](#) in seiner Funktion als Vorsitzender:

*„Es muss angestrebt werden, dass Grenzdurchbrüche überhaupt nicht zugelassen werden [...] überall muss ein einwandfreies Schussfeld gewährleistet werden [...] nach wie vor muss bei Grenzdurchbruchversuchen von der Schusswaffe rücksichtslos Gebrauch gemacht werden, und es sind die Genossen, die die Schusswaffe erfolgreich angewandt haben, zu belobigen.“*

In der Tat war es üblich, Grenzsoldaten, die durch das Erschießen von Flüchtlingen Grenzdurchbrüche verhindert hatten, zu belobigen. Auch wurde Sonderurlaub gewährt und Geldprämien gezahlt.

Sicher waren die Verwaltungsakte der DDR offenkundig rechtswidrig und nichtig und nicht zu beachten. Selbst nach dem Recht der DDR. Das Argument damals war das gleiche, das der Senat für seine Entscheidung heranzieht. Die Verwaltungsakte mögen zwar rechtswidrig sein aber sie seien zunächst einmal „wirksam“ im Raum. Es mag zwar sein, dass schwere Schäden bis hin zum Tod durch die Injektionen verursacht werden - die Injektionen seien aber nun einmal wirksam (bedingt) zugelassen. Genau das aber hat das Grundgesetz stets verneint. Es gibt keine Pflicht zur Aufopferung des eigenen Lebens für andere. Es gibt auch keine Pflicht gesundheitliche Schäden hinnehmen zu müssen, um andere angeblich zu schützen. Es gibt auch kein Recht eines Dritten darüber befinden zu dürfen.

Zwar hat das BVerfG wiederholt in seiner Entscheidung vom 26.02.2020, Az: 2 BvR 2347/15 bestimmt, dass jeder das Recht hat, sich selbstbestimmt auch selber töten und verletzen zu dürfen. Dies setzt aber, wie das Bundesverfassungsgericht immer wieder klar macht eine wirk-same Einwilligung voraus. Diese Einwilligung wird bei der Bundeswehr aber immer fehlen, da weder vollständig und richtig über die Folgen der Genspritze informiert wird (vgl. u.a. VO (EG) 507/2006) und auch über die möglichen Impfschäden bis hin zum Eintritt des Todes wird ebenso wenig informiert wie über die vorliegenden Impfschäden und Meldezahlen bei PEI und EMA. Hinzukommt der enorme Druck über den Befehl, bis hin zum Verlust seiner eigenen Einkommensquelle.

Für den Beschwerdeführer ist es geradezu unerträglich, wie ein Senat erkennen kann, dass mit der Injektion der Tod der Soldaten oder schweres Siechtum und Leiden in Kauf zu nehmen ist. Dabei wischt der Senat mit einem Formalargument nicht nur § 17a Abs. 4 S. 2 SG, sondern auch noch gleich das Zitiergebot vom Tisch.

Aus Sicht des Beschwerdeführers handelt es sich um einen eklatanten Akt der Rechtsbeugung, der mit seinem Eid auf das Grundgesetz nicht im Einklang steht. Der Beschwerdeführer hat nicht auf die Exekutive oder das BVerwG für das Töten und Verletzen von Kammeraden durch Injektionen als Befürworter seinen Eid geleistet, sondern auf das Grundgesetz. Die Entscheidung des Senats stellt einen unerträglichen Willkürakt dar.

### **3. Entspanntes Kurz - Plädoyer der Gegenseite lässt auf Kenntnis des Ausgangs des Beschwerdeverfahrens schließen**

Nach der Entscheidung vom 07.07.2022 war klar, dass wie auch immer die Beschwerdegegner den Ausgang des Rechtsstreits am Folgetag kannten. Prof. Dr. Martin Schwab rieb sich ungläubig die Augen als das Plädoyer der Gegenseite nichts von dem Ergebnis der Beweisaufnahme widerspiegelte und mehr als ein Satz „Alles war rechtmäßig“ nicht herauskam. Das ist absolut ungewöhnlich, da bei objektivem Verlauf der Dinge völlig klar war, dass die Beschwerdeführer nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme den Prozess verlieren müssen. Dort aber gab es große Entspannung. Das ist für erfahrene Prozessanwälte, wie Rechtsanwalt Wilfried Schmitz und den Unterzeichner derart atypisch und ungewöhnlich, dass diesbezüglich der Argwohn berechtigt ist. Mögen vor allem die Beisitzer dazu Auskunft erteilen, ob das Ergebnis bereits vor dem Plädoyer am 06.07.2022 feststand und den Beschwerdegegnern mitgeteilt worden war.

### **4. Geschehen vom 06.07. auf den 07.07.2022**

Wie der Kollege Rechtsanwalt Schmitz und der Unterzeichner bereits ausführten, habe um 18:00 Uhr am 06.07.2022 noch kein Beratungsergebnis vorgelegen, weshalb man als Senat auch noch keine Entscheidung verkünden könne.

Es solle dann am Folgetag die Beratung fortgesetzt werden, so dass erst um 11:00 Uhr am 07.07.2022 eine Entscheidung verkündet werden könne.

Am 07.07.2021 um 6:48 Uhr stellte FOCUS online bereits die Entscheidung des Senats online im Internet ein.

Der Kollege Wilfried Schmitz hatte diesbezüglich auch bereits erläutert, dass nicht nur von Kollegen mit Screenshot die Veröffentlichung festgehalten wurde, sondern auch ein Internet-sachverständiger den Cache aus dem Internet ausgelesen hat, in dem mit Uhrzeit der hochgeladene Inhalt von google cache festgehalten wurde. Es steht damit aktenkundig belegt fest, dass Focus online den Inhalt der Entscheidung um 6:48 Uhr hochgeladen hatte.

Die Senatsmitglieder unterliegen alle dem Beratungsgeheimnis (vgl. § 193 GVG).



Gem. § 193 Abs. 4 GVG wird die Verpflichtung vom Präsidenten oder vom aufsichtsführenden Richter des Gerichts vorgenommen. Er kann diese Befugnis auf den Vorsitzenden des Spruchkörpers oder auf den Richter übertragen, dem die in Absatz 2 genannten Personen zugewiesen sind.

Personen, die nach Satz 1 gem. § 193 Abs. 2 GVG besonders verpflichtet worden sind, stehen für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Satz 2, Absatz 5 und 6), Verwertung fremder Geheimnisse (§§ 204, 205), Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, Abs. 3 und 4) den für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten gleich.

Dieses ist auch bis zur Verkündung der Entscheidung zu wahren. Es ist Ausdruck der Unparteilichkeit des Gerichts. Hier aber war der politische Druck, vor allem wegen der ans Tageslicht beförderten desaströsen Beweisaufnahme zu Lasten der Beschwerdegegnerin so hoch, dass mit einer frühen Veröffentlichung der Entscheidung dafür Sorge getragen werden sollte, nicht mehr über das Ergebnis der Beweisaufnahme weitere Veröffentlichungen im Internet zu sehen, sondern politisch mit der Entscheidung jeder Diskussion ein Ende zu bereiten. Der politische Druck war daher erkennbar groß, zumal die Beweisaufnahme auch noch andere Themen ans Tageslicht befördert hatte, dass die Bundeswehr an all den Biowaffenkonzepten mitwirkte und nicht nur über die Publizierung zum PCR – Test von Prof. Dr. Wölfel, sondern auch über die Distribution bis hin zur Entwicklung von Biowaffen tief in die Thematik der Zielsetzung mRNA – Gentherapeutika zu verabreichen involviert war.

Es handelt sich also nicht um ein Kavaliersdelikt. Sowohl Rechtsanwalt Wilfried Schmitz also auch der Unterzeichner baten alle Senatsmitglieder, die an der Entscheidung beteiligt waren um dienstliche Stellungnahme, da zu entscheiden galt, ob nur einer der Senatsmitglieder wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen sein wird oder eben alle.

Darauf antwortete der Vorsitzende des Senats Dr. Häußler per beA lediglich Rechtsanwalt Schmitz, dass er von Focus Online die Behauptung erhalten habe, dass der Artikel nicht um 6:48 Uhr eingestellt gewesen sei. Es handele sich um einen falschen Zeitstempel. Die Anwälte hätten mal besser recherchieren sollen.

Was Dr. Häußler nicht wusste war, dass die Recherche bereits durchgeführt worden war, so dass die Verweigerung der dienstlichen Stellungnahme für alle Mitglieder des Senats

verbunden mit einem Gegenangriff an die Organe der Rechtspflege, die auf die Verletzung des Beratungsgeheimnisses hinwiesen ein besonders unangenehmen Bild in Bezug auf die Unparteilichkeit der Senatsmitglieder zeichnet.

Es steht nunmehr fest, dass sich alle Senatsmitglieder trotz der Anforderung der dienstlichen Stellungnahme gegenseitig decken und keiner eine dienstlich Stellungnahme abgeben will.

Die angeforderte Stellungnahme bezog sich auf sämtliche Dritte außerhalb des Senats mit denen über den Inhalt in der Sache gesprochen wurde, da nicht auszuschließen ist, dass gar nicht Senatsmitglieder selbst die Informationen dem Focus-Online weitergaben, sondern es können auch durchaus Mitarbeiter aus Ministerien sein, die nach ihrer Einflussnahme und der Bestätigung, dass die Entscheidung so ausgehen werde dann selbst die Presse informierten. Insofern ist es auch unabdingbar sämtliche Dritte zu benennen, mit denen in der Zeit von 18:00 am 06.07.2022 bis 6:48 Uhr am 07.07.2022 gesprochen wurde.

Dazu gibt es bis heute keine Antwort, was die Besorgnis der Befangenheit für den Beschwerdeführer noch steigert.

##### **5. Materielle Gesichtspunkte offenkundiger Willkür und einseitiger Benachteiligung**

Des Weiteren stützt der Beschwerdeführer auch seinen Antrag auf Mitwirkung der Richter an der Entscheidung im Rahmen der Anhörungsrüge auf die sehr zutreffenden Begründungen der Anhörungsrüge durch Rechtsanwalt Wilfried Schmitz und Prof. Dr. Martin Schwab.

Insbesondere aus dem Schriftsatz zur Begründung der Anhörungsrüge von Prof. Dr. Martin Schwab steht zu befürchten, dass aus allein politisch motivierten Gründen sämtliche prozessualen Rechtsgrundsätze zur Bewertung einer Beweisaufnahme über Board geworfen wurden, um einseitig der Beschwerdegegnerin zum Vollzug des Genexperiments an der gesamten Bundeswehr zu verhelfen, mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen. Der Senat hat alle Impfschäden bis hin zur Darstellung des Sterbens durch die Genspritze zur Kenntnis genommen. Der Senat wurde über die Biowaffenfähigkeit der mRNA – Stoffe durch Frau Prof. Dr. Ulrike Kämmerer aufgeklärt und kann nicht sagen, dass er nichts von den mehr als nur wahrscheinlichen schweren Folgen des Experiments wusste. Mit der vom Unterzeichner dargestellten Zerstörung des Immunsystems wird es in den nächsten Monaten und Jahren ein Zuwachs

an Toten auch in der Bundeswehr geben, die nicht der Impfung zugerechnet werden, weil niemand das zerstörte Immunsystem berücksichtigen wird. Es ist dermaßen perfide, dass sich der Beschwerdeführer wegen der Ignoranz des Senats für die rechtsprechende Gewalt schämt.

Seit dem 07.07.2022 wissen alle Kammeraden bei der Bundeswehr, dass nicht mehr das Bundesministerium der Verteidigung für alle weiteren eintretenden Gesundheitsschäden und Toten bei der Bundeswehr verantwortlich zeichnete, sondern der Senat.

Die Gesellschaft vergibt gerade das wichtigste was sie hat – das Recht. Die Demokratie lebt vom Recht. Es findet eine Transformation von einer Gesellschaftsform, die das Recht als Kern anerkennt in eine Sicherheitsgesellschaft statt, die allein von der Exekutive getrieben wird.

Der Rechtsstaat befindet sich in einer Auflösung. Den Grad an Sicherheit, den die Exekutive propagiert gibt es nicht. Die von Lauterbach veröffentlichte App mit update und Farbcodes entspricht dem Überwachungssystem, das in China bereits für adäquates Sozialverhalten eingeführt wurde und lückenlos Freiheit in ihr Gegenteil invertiert, nämlich ausschließlich in Verbote mit Erlaubnisvorbehalt. Das, was in der DDR abgeschafft wurde, ist bereits durch ein System ersetzt worden, von der die Stasi einst nur träumte.

Die Staatsgewalten spielen derzeit verrückt in unserer Gesellschaft. Die Exekutive hat eine derartige Dominanz, dass die Justiz und mutmaßlich auch der Senat an die Wand gedrückt wurde. Das ist der eigentliche Verfassungsbruch, dass sich die Exekutive daran gewöhnt hat, auch in der Judikative Durchmarsch zu spielen gleich viel, wie hoch der Rechtsbruch ausfällt.

Sie werden es alle erleben, dass die nun die ab 01.10.2022 einsetzende Militarisierung der Zivilgesellschaft auch zu nichts anderem bestimmt ist als Exekutivakte, gleich wie rechtswidrig gegenüber der Bevölkerung durchzudrücken. Die Zwangsimpfungen von ganzen Ortschaften in Kanada und Australien sind Musterbeispiele dafür, in welche dystopische Gesellschaftsform wir derzeit abdriften.

Es war aufgrund der relativ neutral gehaltenen Beweisaufnahme, die auf die Tatbestandsmerkmale des § 17a Soldatengesetz ausgerichtet war, zu erwarten, dass das Ergebnis der Beweisaufnahme von Interesse sei uns sowohl der Vortrag der Beschwerdeführer als auch das Ergebnis der Beweisaufnahme Gehör fände.

Die völlige Ignoranz des gesamten Vortrags lässt tief blicken und deutet darauf hin, dass sich auch der Senat aus welchen Gründen auch immer nur noch als Ausführungsorgan des exekutiven Willens betrachtet, gleichgültig wie hoch die Hürde des Rechtsbruchs ausfällt.

Der Böse Schein, dass die Senatsmitglieder im Anhörungsverfahrens nicht die Gewähr dafür bieten, neutral und objektiv das Verfahren der Anhörungsrüge führen und entscheiden zu können, wurde gesetzt und ist nicht von der Hand zu weisen.

Tobias Ulbrich  
Rechtsanwalt